



Abteilung III
C-6200/2013

Urteil vom 12. November 2013

Besetzung

Einzelrichter Stefan Mesmer,
Gerichtsschreiber Matthias Burri-Küng.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA,
Avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100, 1211 Genf 2,
Vorinstanz.

Gegenstand

Invalidenversicherung, medizinische Abklärung, Zwischen-
verfügung vom 9. Oktober 2013.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt,

dass die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA, *im Folgenden auch: Vorinstanz*) mit Zwischenverfügung vom 9. Oktober 2012 angeordnet hat, dass A._____ (*im Folgenden: Beschwerdeführer*) sich vom 18. bis zum 20. November 2013 einer Abklärung durch das Ärztliche Begutachtungsinstitut GmbH (ABI), Basel, zu unterziehen habe,

dass der Beschwerdeführer diese Zwischenverfügung am 27. Oktober 2013 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten hat,

dass die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 8. November 2013, die dem Beschwerdeführer zur Kenntnis zu bringen ist, die Abweisung der Beschwerde beantragt hat,

dass gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) beurteilt, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt,

dass als Vorinstanzen die in Art. 33 VGG genannten Behörden gelten,

dass Verfügungen der IVSTA im Bereich von Leistungsansprüchen vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind,

dass auch Zwischenverfügungen als Verfügungen gemäss Art. 5 VwVG gelten (Art. 5 Abs. 2 VwVG) und vorliegend keine Ausnahme von der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auszumachen ist,

dass das Bundesverwaltungsgericht daher zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde vom 27. Oktober 2013 zuständig ist,

dass gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen, die nicht Zuständigkeitsfragen oder Ausstandsbegehren betreffen, eine Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 VwVG nur dann zulässig ist, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen würde,

dass vorliegend weder Zuständigkeits- oder Ausstandsfragen geltend gemacht werden, noch mit einer Gutheissung der Beschwerde ein Endentscheid herbeigeführt würde, so dass einzig zu prüfen ist, ob der Be-

schwerdeführer durch die Zwischenverfügung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleiden würde,

dass der nicht wieder gutzumachenden Nachteils nicht rechtlicher Natur sein muss; vielmehr genügt die Beeinträchtigung in schutzwürdigen tatsächlichen, insbesondere auch wirtschaftlichen Interessen – sofern der Betroffene nicht nur versucht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (BGE 130 II 148 E. 2.2),

dass das Beschwerdeführer in erster Linie vorbringt, die Verteilung der vorgesehenen medizinischen Abklärungen auf drei Tage (mit Reisetagen fünf Tage) träfen ihn hart, da er in dieser Zeit nicht arbeiten könne und Vertreter einsetzen müsse, was mit hohen Kosten verbunden sei,

dass – wie die Vorinstanz zu Recht in der Vernehmlassung festhält – der Erwerbsausfall infolge einer medizinischen Abklärung gemäss Art. 91 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) entschädigt wird,

dass dem Beschwerdeführer damit durch die Abklärung kein finanzieller Nachteil erwächst, der nicht wieder gutzumachen wäre,

dass daher insoweit mangels eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils auf die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 9. Oktober 2012 nicht eingetreten werden kann,

dass der Beschwerdeführer aber im Weiteren die Notwendigkeit und Angemessenheit der vorgesehenen Abklärungen in Frage stellt,

dass es sich bei der Rüge, die Einholung eines MEDAS-Gutachtens sei unnötig, um eine materielle Einwendung handelt, die dem Bundesverwaltungsgericht beschwerdeweise unterbreitet werden kann (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 9C_113/2012 vom 14. März 2012 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7),

dass damit auf die Beschwerde in dieser Beziehung einzutreten ist,

dass vorliegend die Einholung eines multidisziplinären Gutachtens als angezeigt erscheint, kann doch nur so eine gesamtheitliche, die Interaktion der verschiedenen geklagten Leiden berücksichtigende Beurteilung der (Rest-)Arbeitsfähigkeit erfolgen,

dass eine derartige Begutachtung bis anhin noch nicht stattgefunden hat und Dr. med. B._____, Ärztin des Regionalen Ärztlichen Dienstes Rhone (RAD), – in Kenntnis des Berichts des Universitätsklinikums C.____ (Untersuchung vom 9. März 2012, act. 162) sowie weiterer Berichte dieser Klinik (act. 160 und 161) – am 21. Januar 2013 empfohlen hat, ein pluridisziplinäres Gutachten erstellen zu lassen, "da immer noch eine korrekte, medizinisch nachvollziehbare konklusive orthopädisch-internistisch-psychiatrische Begutachtung" fehle (act. 165 pag. 2),

dass die Anordnung eines multidisziplinären Gutachtens unter diesen Umständen ohne Zweifel als notwendig, angemessen und zumutbar erscheint,

dass aus diesen Gründen die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und, soweit darauf eingetreten werden kann, im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 69 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 85^{bis} Abs. 3 AHVG; Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG),

dass in Anwendung von Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten und keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 7 Abs. 1 und 3 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 8. November 2013)
- die Vorinstanz (Ref-Nr.____)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

Stefan Mesmer

Matthias Burri-Küng

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: